

Besondere Sorgfaltspflichten bei der Online-Therapie

Die Berufsordnung der PKSH wurde bereits Ende 2018 angepasst, um die Nutzung von neuen Medien in der Psychotherapie berufsrechtlich abzusichern. So heißt es in § 10 Abs. 5 der Berufsordnung:

„Psychotherapien, die über elektronische Kommunikationsmedien erfolgen, bedürfen einer besonderen Beachtung der geltenden Berufsordnung“.

Was mit dieser besonderen Beachtung der geltenden Berufsordnung gemeint ist, kann mithilfe der Anpassung der Psychotherapie-Vereinbarung, die zum 15.04.2019 in Kraft getreten ist, verdeutlicht werden. Die Vertragspartner des Bundesmantelvertrags, der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung, haben sich darauf geeinigt, dass Online-Videobehandlung in der Richtlinienpsychotherapie möglich ist, und haben konkretisiert, welche Anforderungen an diese Videobehandlung zu stellen sind.

So heißt es in der Psychotherapie-Vereinbarung, dass psychotherapeutische Leistungen über Videokonferenzen dann erbracht werden dürfen, wenn die Leistung nicht den unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. Die Entscheidung hierzu liegt in der Verantwortung des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin in Absprache mit ihren Patienten, wobei das individuelle Krankheitsgeschehen und die Lebensumstände des Patienten zu berücksichtigen sind.

Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung bedürfen laut Psychotherapie-Vereinbarung allerdings weiterhin des unmittelbaren persönlichen Kontaktes zwischen PP/KJP und Patient. Dabei wird auch präzisiert, dass die psychotherapeutische Sprechstunde, die probatorischen Sitzungen und die psychotherapeutische Akutbehandlung nicht als Videokonferenz erfolgen dürfen. Ebenso ausgeschlossen für die Videokonferenz sind Gruppenpsychotherapien und Hypnosebehandlungen.

Die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Nutzung von Videosprechstunden werden in der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte geregelt. Demnach gehört es zu den Sorgfaltspflichten des PP/KJP, nur solche Video-Dienste für die Durchführung einer Videobehandlung zu nutzen, die von der KBV zertifiziert wurden. Dies schließt die Nutzung von solch unsicheren Diensten wie Skype und ähnlichen Anbietern aus. Des Weiteren müssen Patienten eine schriftliche Einwilligung zur Videobehandlung erteilt haben. Die Videobehandlung muss in geschlossenen Räumen stattfinden, in denen ausreichend Privatsphäre gewährleistet ist. Zu Beginn der Sitzung müssen auf beiden Seiten alle im Raum anwesenden Personen vorgestellt werden. Die Videosprechstunde muss vertraulich und störungsfrei verlaufen. Sie darf von niemandem aufgezeichnet und darüber hinaus auch nicht vom Dienstleistungsanbieter eingesehen werden. Und sie muss frei von Werbung sein. Es muss eine Ende-zu-Ende- Verschlüsselung während der gesamten Übertragung gewährleistet sein.

Nähere Einzelheiten hierzu sowie eine Auflistung von zertifizierten Dienstleistungsanbietern finden sich auf der Homepage der KBV (<https://bit.ly/2YXBROu>).

Kiel, Januar 2020

Dr. Oswald Rogner
Präsident